

Vodafone D2 GmbH, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn

**Vorab per Mail:** [BK3-Konsultation@BNetzA.de](mailto:BK3-Konsultation@BNetzA.de)

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 3  
Postfach 80 01

53105 Bonn

Eschborn

Florian Kriegler  
**Regulated Business Fixed**

[florian.kriegler@vodafone.com](mailto:florian.kriegler@vodafone.com)

Tel.: 069 / 2169 - 3956

Fax: 069 / 2169 - 4614

20.07.2011

### **BK 3a-11/009**

#### **Konsultationsentwurf zur Anordnung und Genehmigung von Entgelten für den Zugang im Multifunktionsgehäuse und zu Kabelkanalanlagen sowie zu unbeschalteter Glasfaser**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

am 06.07.2011 hat die Beschlusskammer den Entwurf zur beabsichtigten Anordnung und Genehmigung der Entgelte für den Zugang im Multifunktionsgehäuse, zu Kabelkanalanlagen sowie zu unbeschalteter Glasfaser veröffentlicht. Die Vodafone D2 GmbH (nachfolgend „Vodafone“) hat in dem Genehmigungsverfahren als Beigeladene drei schriftliche Stellungnahmen zum Antrag der Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend „Telekom“) abgegeben. Zum Konsultationsentwurf der Beschlusskammer nehmen wir deshalb sowie infolge der Kürze der Stellungnahmefrist zu ausgewählten Punkten Stellung:

#### **1. Fehlerhafte Preis-Kosten-Scheren-Berechnung**

Die Beschlusskammer führt im Gegensatz zu den Vorgängerverfahren eine Preis-Kosten-Scherenprüfung durch. Während die grundsätzliche Durchführung des Testes ausdrücklich begrüßt wird, sind einige methodische und inhaltliche Aspekte zu korrigieren:

#### **Vodafone D2 GmbH**

Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf, Postfach: 40543 Düsseldorf

Geschäftsführung: Friedrich Jousen (Vorsitzender), Dirk Barnard, Sebastian Ebel, Jan Geldmacher, Hartmut Kremling, Frank Rosenberger, Achim Weusthoff, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Michel Combes  
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 24644,

USt-Nr.: 103/5700/1789, USt-IdNr.: DE 811140971, WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

## 1.1 Preise

Die BNetzA setzt den Endkundenpreis der Telekom an. Dieses Preisniveau ist zu hoch, da sich Wettbewerber zur Gewinnung von Marktanteilen typischerweise unter die Preise des Incumbent legen müssen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der preisaggressiven Angebote der Kabelnetzbetreiber.

Die Telekom bietet aktuell und befristet bis zum 30.09.2011 VDSL zum Aktionspreis von 39,95 € (33,57 € netto) an (vgl. Anlage 1). Die Telekom hat bislang als befristet bezeichnete Grundpreisaktionen bei VDSL regelmäßig verlängert, sodass auch bei dieser Aktion von einer langfristigen Preisabsenkung auszugehen ist. Der anzusetzende Endkundenpreis liegt demnach um 4,20 € netto niedriger als der von der Beschlusskammer angesetzte Wert von 44,95€ (37,77 € netto).

## 1.2 Transportkosten im Konzentratornetz

Die BNetzA greift für die Kosten des Transports im Konzentratornetz auf Informationen aus der Entgeltanzeige zum Bitstrom (Az. BK3f-11/010) zurück. Diese von der BNetzA freigegebenen Entgelte werden von der BNetzA als ein Indiz für das Kostenniveau eines effizienten Wettbewerbers herangezogen.

Die Beschlusskammer nimmt ausgehend von dieser Entgeltanzeige zum Bitstrom 4 € für die Kosten des Inklusivtraffics an. Sie berücksichtigt keinen weiteren Überlauftraffic, da dieser mit zusätzlichen Umsätzen korreliert sei.

Diese Sichtweise der BNetzA greift an dieser Stelle zu kurz. Insbesondere berücksichtigt sie nicht die Differenzierung der Märkte in Double Play und Triple Play.

### Double Play Markt

Die von BNetzA vorgenommene Verknüpfung von Überlauftraffic und Zusatzumsatz ist nicht gerechtfertigt: Vodafone-Double-Play-Kunden erzeugen in der fiktiven Bitstrom-Modell-Betrachtung zur PKS-Bestimmung Überlauftraffic ohne zusätzliche TV-Umsätze, da es sich eben um Double Play Anschlüsse handelt. Eine anteilige Berücksichtigung von weiteren Umsätzen zur Quersubventionierung kann zudem nicht erfolgen, da Wettbewerbern auch ohne Angebot eines eigenen IPTV-Angebotes ein tragfähiges Geschäftsmodell ermöglicht werden muss. Insofern sind bei der PKS-Prüfung die Kosten für die komplette Verkehrsmenge anzusetzen, die im Übrigen auch bei der Telekom bei der Double Play Produktion anfallen. Tele-

kom bietet im Rahmen der freigegebenen Entgeltanzeige zum Bitstrom den Überlauftraffic zum Preis von 0,36 € je 10 kbit/s an. In der Logik der BNetzA führt dies bei den Vodafone-Verkehrsmengen zu weiteren Verkehrskosten von [BuGG].

### Triple Play Markt

In einem Triple Play Markt können Verkehrsmengen für qualitätsgesicherte TV-Dienste anfallen, die sich zu den Verkehrsmengen aus dem Double Play Markt hinzuaddieren, sofern sie über den VDSL-Übertragungsweg transportiert werden. Dies hat zur Konsequenz, dass in den Preis-Kosten-Scheren dieselben Verkehrsmengen demselben Retail-Erlös für Double Play gegenüberstehen. Mehrerlöse durch das Fernsehprodukt decken die zusätzlichen Kosten der TV-Produktion ab, welche aus zusätzlichen Verkehrsmengen zum Double Play Produkt resultieren.

### 1.3 Zusatzkosten

Die Beschlusskammer nimmt „Zusatzkosten“ in Höhe von 5,13 € an. Dieser Wert wurde aus vergangenen TAL- und ADSL-Bitstrom-Entgeltverfahren unverändert übernommen und basiert auf einer Marktabfrage aus dem Jahr 2008, sodass der relevante Sachverhalt nicht vollständig ermittelt wurde. Der Wert ist somit nicht mehr aktuell und bezieht sich nicht auf das hier vorliegende Produkt VDSL, sodass die BNetzA auch eine unzutreffende Kostenbasis heranzieht. Die in der Stellungnahme vom 18.05.2011 im Rahmen des PKS-Tests aufgezeigten Kostendaten der Vodafone weisen [BuGG] Beträge nach.

### 1.4 Ergebnis

Legt man den von der Beschlusskammer durchgeführten Test anstatt der bislang nicht widerlegten PKS-Betrachtung der Vodafone an und modifiziert ihn wie oben beschrieben, so führt dies ebenso zu einer deutlichen Preis-Kosten-Schere in Höhe von [BuGG] (vgl. Tabelle 1).

Um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassung.

	BNetzA Konsultationsentwurf BK3a-11/009	BNetzA Konsultationsentwurf Modifikation	Delta Entwurf vs. Modifizierung
KVz-TAL, einmalig	1,75 €	1,75 €	
KVz-TAL, mtl.	7,17 €	7,17 €	
Transport Konzentratornetz	4,00 €		
Inklusiv-Traffic	4,00 €	4,00 €	
Überlauf-Traffic			
DSLAM	2,44 €	2,44 €	
Zugang KKA	1,83 €	1,83 €	
Zugang DF	1,22 €	1,22 €	
Kollokation MFG	2,57 €	2,57 €	
Transport IP-Backbone	1,44 €	1,44 €	
Zusatzkosten	5,13 €		
Telefonkosten	2,50 €	2,50 €	
Gemeinkosten	1,97 €		
Gemeinkostensatz	6,54%	6,54%	
<b>Summe Kosten</b>	<b>32,02 €</b>		
<b>Preis, netto</b>	<b>37,77 €</b>	<b>33,57 €</b>	<b>4,20 €</b>
Preis, brutto	44,95 €	39,95 €	
MwSt.	19%	19%	
<b>PKS</b>	<b>5,75 €</b>		

Tabelle 1: Preis-Kosten-Scheren-Test

Die zur Genehmigung vorgeschlagenen Entgelte sind daher im Ergebnis rechtswidrig (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG).

## 2. Fehlende leistungs- und unternehmensspezifische Differenzierung des kalkulatorischen Zinssatzes

Im vorliegenden Konsultationsentwurf hat die Beschlusskammer auf die Bestimmung eines leistungs- und unternehmensspezifischen kalkulatorischen Zinssatzes mit Verweis auf die jüngst ergangene Entscheidung zu den TAL-Monatsentgelten verzichtet. Vodafone hält eine solche Zinssatzdifferenzierung weiterhin für zwingend geboten und verweist diesbezüglich auf die Stellungnahme vom 18.05.2011 zu diesem Verfahren sowie die Stellungnahmen zum TAL-Monatsentgeltverfahren (Az. BK3c-11/003).

### **3. Fehlerhafte Kalkulationsbasis (Wertansatz) für die KeL-Bestimmung bei Kabelkanalanlagen und unbeschalteter Glasfaser**

Die Beschlusskammer setzt mit Hinweis auf die jüngste Genehmigung der TAL-Überlassungsentgelte als Kalkulationsbasis für die KeL-Bestimmung des Zugangs zu Kabelkanalanlagen und unbeschalteter Glasfaser ausschließlich Bruttowiederbeschaffungswerte an. Vodafone hält diesen Ansatz für rechtswidrig und verweist auch hier zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in der Stellungnahme zu diesem Verfahren vom 18.05.2011.

### **4. Fehlerhafte Entgeltsystematik beim Zugang zu Multifunktionsgehäusen und unbeschalteter Glasfaser**

Die Beschlusskammer übernimmt im Konsultationsentwurf die von der Telekom beantragte Entgeltsystematik zur Anordnung und Genehmigung. Vodafone hält neben der Höhe der vorgeschlagenen Entgelte die Tarifsystematik für nicht sachgerecht. Gründe, warum die von Vodafone vorgeschlagene Tarifsystematik abzulehnen ist, werden nicht genannt.

#### **4.1 Zugang im MFG**

Die Höhe des monatlichen Zugangsentgeltes für einen Einbauplatz im MFG bemisst sich nach der Anzahl der Kollokanten. Die daraus resultierende gleichmäßige Verteilung des Zugangsentgeltes auf alle MFG-Nutzer ist nicht verursachungsgerecht, da auf diese Weise Unterschiede in der Effizienz der Platznutzung und Abwärmeleistung der eingesetzten Technik nicht Rechnung getragen wird. Vodafone spricht sich weiterhin für ein Tarifsystem aus, das sich nach den individuell belegten Höheneinheiten und Fernmeldebuchten im MFG bemisst.

Die Beschlusskammer ermittelt den MFG-Investitionswert als gewichteten Ansatz aus verschiedenen möglichen MFG-Ausführungsvarianten, deren Kosten sich deutlich unterscheiden. Da die genauen Nachfrageanteile an den Varianten im Vorfeld nicht bekannt sind, ist ein korrektes Mischentgelt nicht bestimmbar und die vorgeschlagene Tarifsystematik somit abzulehnen.

#### **4.2 Zugang zu unbeschalteter Glasfaser**

Die Beschlusskammer schlägt ein einheitliches Überlassungsentgelt für die MFG-Anbindung mittels unbeschalteter Glasfaser vor. Wie bereits in der Stellungnahme vom 07.06.2011 dargelegt wirkt ein solches Pauschalentgelt wettbewerbsverzerrend, da je nach dem welche

Um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassung.

MFGs erschlossen und von einem Wettbewerber mittels unbeschalteter Glasfaser angebunden werden, eine Unter- oder Überzahlung der tatsächlichen Kosten erfolgt. Es ist vielmehr ein längenabhängiger Tarif wie bei den Kabelkanalanlagen anzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone D2 GmbH

Uwe Beyer

Florian Kriegler

Anlage